

Freiburg im Breisgau, den 24. Juni 1999

Inhalt: Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 29. März 1999. — Vorschlag für die Kindergartenferien 2000. — Aufteilung der Heizkosten in Pfarrhäusern. — Telekommunikation in der Erzdiözese Freiburg. Preisänderung zum 1. Juli 1999 innerhalb des Rahmenvertrags mit Tesion. — Neue Vermögenssatzung der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz von Ingenbohl in Hegne (Körperschaft des öffentlichen Rechts). — Kirchenbänke abzugeben. — Wohnungen für Priester im Ruhestand.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 104

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 29. März 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 138. Tagung am 29. März 1999 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beschlossen. Sie betreffen folgende Angelegenheiten:

1. Änderung der Anlage 1 (Vergütungsregelung) zu den AVR

Durch Einfügung eines neuen Absatz f bei Abschnitt X wird künftig die Abtretung von Vergütungsansprüchen für Dienstverhältnisse nach AVR grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Änderungen der Anlage 2a (Vergütungsgruppen für Mitarbeiter/-innen im Pflegedienst in stationären Einrichtungen) sowie Anlage 17 (Alterszeitregelung)

Hier sind nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

3. Neufassung der Anlage 11 a zu den AVR (Geburtsbeihilfe)

Durch die Neuregelung wird ein eigenständiger Anspruch auf Geburtsbeihilfe hergestellt.

Der vollständige Wortlaut dieser Beschlüsse wird in Heft 6/1999 der „Caritas-Korrespondenz“ veröffentlicht, die Erläuterungen zu den Beschlüssen voraussichtlich in Heft 8/1999 der „Caritas-Korrespondenz“. Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 25. November 1996 (ABL 1997, S. 105) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg i. Br., den 15. Juni 1999

† Oskar Sailer

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 105

Vorschlag für die Kindergartenferien 2000

In Ansprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichten wir die Ferienvorschläge 2000 für die katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg. Diese Vorschläge richten sich als Empfehlungen an die Kindertagesträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiterinnen (sowie bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen. Einer Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei der Festlegung, ob es Schließungstage geben soll und wie lange diese dauern, bedarf es nicht, da die Frage der Betriebsferien durch § 12 Abs. 1 Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg geregelt ist.

In Anbetracht verschiedenartiger Bedarfslagen von Betreuungzeiten von seiten der Familien haben Kindertagesträger über den Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) vorgetragen, dass sie vor Ort die Ferien zukünftig flexibler handhaben wollen und müssen. Wir weisen deshalb darauf hin, dass Kindertagesträger sowohl die Möglichkeit haben, den Erholungsurlaub der pädagogischen Mitarbeiterinnen durch feste Schließungszeiten zu regeln (vgl. § 12 Abs. 1 Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg) als auch den Mitarbeiterinnen individuell den Urlaubsanspruch nach § 30 AVVO zu erfüllen.

Soweit Träger überhaupt keine Schließungszeiten vorsehen oder die Schließungszeiten unter 26 Tagen festlegen wollen, ist es zur Sicherung einer verantwortli-

chen und sachgerechten Umsetzung **unbedingt erforderlich, die zuständige Fachberatung des Caritasverbandes einzubeziehen.**

Für diejenigen Kindergartenträger, die an festen Schließungszeiten festhalten wollen, ist die Festlegung verbindlich, dass 26 als Urlaubstage anzurechnende Schließungstage nicht überschritten werden dürfen. Den Mitarbeiterinnen, die von festen Schließungszeiten betroffen sind und deren Urlaubsanspruch 26 Tage übersteigt, können die restlichen Tage individuell gewährt werden.

1. Vorschlag

Auf feste Schließungstage wird verzichtet bzw. diese werden auf wenige Tage reduziert.

In diesem Fall muss die Urlaubsgewährung im Zusammenwirken zwischen Träger und Kindergartenleitung abgestimmt werden, um in den Ferienzeiten eine ausreichende personelle Besetzung zu gewährleisten.

2. Vorschlag

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien bis 5. Januar Beginn: 7. Januar	3 Arbeitstage
Osterferien 25. bis 28. April	4 Arbeitstage
Pfingstferien 13. bis 16. Juni	4 Arbeitstage
Sommerferien	12 Arbeitstage
Weihnachtsferien 27. bis 29. Dezember	3 Arbeitstage

3. Vorschlag

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien bis 5. Januar Beginn: 7. Januar	3 Arbeitstage
Osterferien 25. bis 28. April	4 Arbeitstage
Sommerferien	12 Arbeitstage
Herbstferien 30. Oktober bis 3. November	4 Arbeitstage
Weihnachtsferien 27. bis 29. Dezember	3 Arbeitstage

4. Vorschlag

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien bis 5. Januar Beginn: 7. Januar	3 Arbeitstage
Osterferien 25. bis 28. April	4 Arbeitstage
Sommerferien	16 Arbeitstage
Weihnachtsferien 27. bis 29. Dezember	3 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

- Über die Schließungstage hinaus eventuell bei einzelnen Einrichtungen gewährte freie Tage sind auf das wegen der Arbeitszeitverkürzung zu berechnende Arbeitszeitguthaben der Mitarbeiterinnen anzurechnen (vgl. Richtlinien zur Neuregelung der wöchentlichen Arbeitszeit der kirchlichen Mitarbeiter vom 28. März 1989, Amtsblatt Seite 98 ff., Abschnitt 3). Diese Tage werden individuell vom jeweiligen Träger festgelegt.
- Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 8 Absatz 2 AVVO wird am Gründonnerstag ab 12.00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindergartenträger kann dem Kindergartenpersonal für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.
- Neben den Schließungs- bzw. individuellen Urlaubstagen werden je ein pädagogischer Planungstag zu Beginn des Kindergartenjahres und am 7. Januar 2000 gewährt, die für die Mitarbeiterinnen Arbeitstage sind.
- Nach § 7 AVVO wird die Mitarbeiterin in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag von der Arbeit freigestellt.

Nr. 106

Aufteilung der Heizkosten in Pfarrhäusern

Die Abrechnung von Heizkosten in Pfarrhäusern (zwischen privat und pfarrlich genutzten Räumen) wird in vielen Fällen pauschal auf der Grundlage der Regelungen für landeseigene Dienstwohnungen vorgenommen (auf diese Regelung ist auch in den Haushaltsrichtlinien 1998 und 1999, Amtsblatt Nr. 7 vom 4. 3. 1998, S. 323 f. hingewiesen).

Insbesondere bei Gasheizungen ergibt sich immer wieder die Situation, dass der Rückersatz, der auf der

Grundlage der Landesrichtlinien erhoben wird, auf Kritik stößt. Wir wollen deshalb die auch nach den Landesrichtlinien bestehende Möglichkeit einer verbrauchsabhängigen Abrechnung nochmals betonen und präzisieren.

Eine verbrauchsabhängige Abrechnung lässt sich, sofern keine eigenen Zähler fest in die Heizungsanlage integriert sind, mit sogenannten Verdunstungsmessern erreichen. Diese Verdunstungsmesser werden von einschlägigen Firmen installiert und abgelesen. Hierdurch entstehen gegenüber einer pauschalen Abrechnung zugegebenermaßen Mehrkosten. Wir halten diese Mehrkosten jedoch für vertretbar, da eine gerechte und letztlich auch ökologisch sinnvolle Verbrauchserhebung nur

durch eine Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs erreicht werden kann.

Für die Abrechnung der Heizkosten gelten danach folgende Regelungen:

1. Die Heizkosten sollen mittels geeigneter Messeinrichtungen (i. d. R. Verdunstungsmesser) entsprechend dem Verbrauch auf die verschiedenen Nutzer (in der Regel Pfarrer und Kirchengemeinde) aufgeteilt werden.
2. Nur in den Fällen, in denen die verbrauchsabhängige Messung nicht gewollt bzw. nicht möglich ist, wird der Heizkostensatz auf der Grundlage der eingangs genannten Landesrichtlinien ermittelt.

Mitteilungen

Nr. 107

Telekommunikation in der Erzdiözese Freiburg Preisänderung zum 1. Juli 1999 innerhalb des Rahmenvertrags mit Tesion

Im Zuge des bestehenden Rahmenvertrags zwischen dem Erzbisum Freiburg und Tesion Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 eine grundlegende Preisänderung ein. Diese bezieht sich sowohl auf die laufenden Verbin-

dungsentgelte als auch die vereinbarten Rabatte (Volumenrabatt und Sondernachlass). Die neuen Verbindungsentgelte bringen insbesondere beim Baden-Württemberg-Tarif und Deutschlandtarif werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr eine deutliche Preisminde- rung. Insgesamt dürfte damit der neu vereinbarte Preis- rahmen nochmals zu einer erheblichen Kostenreduzie- rung beitragen.

Die neuen Verbindungsentgelte stellen sich danach wie folgt dar:

Preise in DM/Minute exkl. ges. MWSt.	9.00 – 19.00 Uhr Montag – Freitag	6.00 – 9.00 Uhr, 19.00 – 21.00 Uhr Montag – Freitag 6.00 – 21.00 Uhr Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg	21.00 – 6.00 Uhr, Montag – Freitag 21.00 – 6.00 Uhr Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg
Nah	0,0862	0,0690	0,0517
Baden-Württemberg	0,1034	0,0690	0,0517
Deutschland	0,1638	0,0862	0,0517
Schweiz/Frankreich/ Österreich/Italien	0,3190	0,2500	0,2500
Mobil	0,6983	0,4138	0,4138
EU	0,3966	0,3966	0,3966
Rest-Europa	0,7845	0,7845	0,7845
USA/Kanada	0,3966	0,3966	0,3966
GUS	1,0862	1,0862	1,0862
Asien/Pazifik	1,3879	1,3879	1,3879
RestWelt	1,9914	1,9914	1,9914
Inmarsat	15,0000	15,0000	15,0000
Verbindungen zu Online-Diensten	0,0862	0,0690	0,0517
Ansagedienste Telekom	0,0862	0,0690	0,0517

Amtsblatt

Nr. 16 · 24. Juni 1999

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 207 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 16 · 24. Juni 1999

Bei einem monatlichen Gesprächsumsatz von mehr als DM 50,- wird automatisch ein Viellefonierer-Rabatt von 15 % gewährt. Dieser Rabatt bezieht sich auf alle Gespräche in den Zeiten Montag bis Freitag, 19.00 Uhr bis 9.00 Uhr sowie ganztätig Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg und gilt in den Tarifzonen Nah, Baden-Württemberg und Deutschland.

Auf der Grundlage des kumulierten monatlichen Gesprächsvolumens wird auf die Verbindungsentgelte ab 1. Juli 1999 ein Volumenrabatt in Höhe von 14 v. H. (bisher 22 v. H.) sowie ein zusätzlicher Sondernachlass in Höhe von 7 v. H. (bisher 10 v. H.) gewährt.

Alle übrigen Bestandteile des bestehenden Rahmenvertrags, insbesondere dessen Laufzeit, bleiben unverändert bestehen.

Nr. 108

Neue Vermögenssatzung der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz von Ingenbohl in Hegne (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Der Provinzrat der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz von Ingenbohl in Hegne (Körperschaft des öffentlichen Rechts) hat am 1. März 1999 eine neue Vermögenssatzung beschlossen. Der geschäftsführende Vorstand der Ordensprovinz, der diese gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus der Provinzoberin und der Assistentin. Jede der angeführten Personen ist allein vertretungsberechtigt. Die neue Satzung vom 1. März 1999 samt ihrer Vertretungsregelung wurde von Herrn Erzbischof am 14. Juni 1999 genehmigt.

Mit Bezug auf § 25 Abs. 1 Kirchensteuergesetz wird dies hiermit bekanntgemacht.

Nr. 109

Kirchenbänke abzugeben

Die Kath. Kirchengemeinde Münster U. L. F. Salem hat Kirchenbänke, massiv Holz (mit Knievorrichtung), günstig abzugeben. Längen zwischen 2 – 4.50 m.

Interessenten wenden sich bitte an die Kath. Kirchengemeinde Salem, Kirchgasse 1, 88682 Salem, Tel.: (0 75 53) 2 79, Fax (0 75 53) 76 77.

Nr. 110

Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei St Urban Oberkirch-Tiergarten, Dekanat Acher-Renchtal, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt St. Cyriak, Kirchplatz 6, 77704 Oberkirch, Tel.: (0 78 02) 9 37 40.

Im Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei St. Verena Stockach-Mahlspüren, Dekanat Östlicher Hegau, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt St. Cosmas und Damian, Hauptstraße 35, 78355 Hohenfels-Liggersdorf, Tel.: (0 75 57) 3 39.